

Bundestariftreue- gesetz (BTTG)

Übersicht zu Inhalt und Umsetzungsstand des Bundestariftreuegesetzes

27. März 2026

Worum geht es?

Nach dem Gesetz zur Sicherung der Tariftreue bei der Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen des Bundes (Bundestariftreuegesetz – BTTG) sollen öffentliche Aufträge des Bundes nur noch an Unternehmen vergeben werden, die ihren Beschäftigten während der Auftragsausführung tarifvertragliche Arbeitsbedingungen gewähren. Das betrifft insbesondere die Entlohnung, Urlaubsansprüche oder Regelungen zu Ruhezeiten.

Wer ist betroffen?

Das Gesetz gilt für die Vergabe öffentliche Aufträge oder Konzessionen des Bundes, die folgende Kriterien erfüllen:

Schwellenwert: Der geschätzte Auftrags- oder Vertragswert beträgt mindestens 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

Leistungsart: Das Gesetz gilt für öffentliche Bau- und Dienstleistungsaufträge sowie für Konzessionen. Lieferleistungen wurden im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich ausgenommen. Eine Ausnahme gilt ebenfalls für Vergabeverfahren der Bundeswehr bis 2032.

Räumlicher Bezug: Die Leistung muss innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden.

1. Tariftreueversprechen

Als Bedingung für die Auftragsausführung müssen Auftragnehmer verbindlich zusagen, ihren Beschäftigten für die Dauer der Leistungserbringung bestimmte tarifvertragliche Arbeitsbedingungen zu gewähren.

Maßgebliche Arbeitsbedingungen: Die einzuhaltenden Arbeitsbedingungen werden durch Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) für die jeweilige Branche festgesetzt und umfassen tarifliche Regelungen zur Entlohnung (einschließlich Zulagen und Zuschlägen), zum bezahlten Mindestjahresurlaub sowie zu Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten.

Kurzzeitaufträge: Bei einer Auftragsdauer von nicht mehr als zwei Monaten müssen lediglich die Entlohnungsbedingungen eingehalten werden; Regelungen zu Urlaub und Arbeitszeiten entfallen hier.

Nachweispflicht: Der Auftragnehmer muss mittels geeigneter Unterlagen dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen einhält, und die Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle Bundestariftreue vorlegen. Zum Nachweis der Einhaltung des Tariftreueversprechens ist eine Zertifizierung durch eine Präqualifizierungsstelle möglich.

2. Verfahren zur Festsetzung der verbindlichen Arbeitsbedingungen

Das BMAS setzt durch Rechtsverordnung auf Antrag einer Gewerkschaft oder einer Arbeitgebervereinigung die für die Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen geltenden Arbeitsbedingungen eines von den Antragstellern abgeschlossenen Tarifvertrags fest, und zwar zur Entlohnung (einschließlich Zulagen und Zuschlägen), zum bezahlten Mindestjahresurlaub sowie zu Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten.

Regionale Tarifverträge: Sind in einer Branche Arbeitsbedingungen in mehreren Tarifverträgen mit unterschiedlichen räumlichen Geltungsbereichen geregelt, sollen die maßgeblichen Arbeitsbedingungen in einer Rechtsverordnung zusammengefasst werden.

Konkurrierende Tarifverträge: Liegen Anträgen nicht inhaltsgleiche Tarifverträge verschiedener Tarifvertragsparteien mit sich überschneidenden räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereichen zugrunde, setzt das BMAS die Arbeitsbedingungen des „repräsentativeren“ Tarifvertrags fest.

Stellungnahmen: Vor Erlass einer Rechtsverordnung gibt das BMAS den in den Geltungsbereich fallenden Arbeitgebern sowie Arbeitnehmern, den betroffenen Tarifvertragsparteien sowie den Spitzenorganisationen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von drei Wochen.

Clearingstelle: Eine vom BMAS zu errichtende Clearingstelle aus je drei Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gibt auf Verlangen der zur Stellungnahme Berechtigten eine Empfehlung ab, ob und mit welchem Inhalt eine Rechtsverordnung erlassen werden soll.

3. Umgang mit Nachunternehmern und Leiharbeit

Weitergabe der Pflichten: Der Hauptauftragnehmer muss sicherstellen, dass auch seine Nachunternehmer und Verleiher die tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen einhalten. Nicht als Nachunternehmer gelten Zulieferer im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), soweit der Zulieferer keine eigene Verpflichtung des Auftragnehmers erfüllt. Nach dem LkSG ist Zulieferer Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Lieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

Nachunternehmerhaftung: Der Auftragnehmer haftet für die Zahlung des Nettoentgelts durch seine Nachunternehmer oder Verleiher wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Diese Haftung kann nur durch die Vorlage eines gültigen Zertifikats des Nachunternehmers begrenzt werden.

4. Kontrollen und Sanktionen bei Verstößen

Die Einhaltung der Tariftreue wird überwacht:

Prüfstelle Bundestariftreue: Eine neu eingerichtete Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See führt anlassbezogene Kontrollen durch.

Vertragsstrafen: Im Falle eines Verstoßes können Vertragsstrafen von bis zu 1 % pro Verstoß (insgesamt maximal 10 % des Auftragswertes) fällig werden.

Kündigung: Bei erheblichen Verstößen hat der Bundesauftraggeber das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung.

Wettbewerbsregister: Rechtskräftig festgestellte erhebliche Verstöße werden in das Wettbewerbsregister eingetragen.

Vergabeausschluss: Unternehmen, gegen die ein erheblicher Verstoß unanfechtbar festgestellt wurde, können für bis zu drei Jahre von künftigen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden

Wie ist die Position des BGA?

Der BGA lehnt das Gesetz als bürokratisches Zwangsgesetz, das Wirtschaft und Tarifautonomie unnötig belastet, ab. Auch wenn es im Gesetzgebungsverfahren gelungen ist, Lieferleistungen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen, wird mit dem Bundestariftreuegesetz weder die Tarifautonomie gestärkt, noch wird Bürokratie abgebaut. Das Gegenteil ist der Fall.

Durch Tariftreuevorgaben im öffentlichen Vergabeverfahren entstehen vor allem neue bürokratische Hürden und Kosten für Unternehmen und die öffentlichen Auftraggeber. Jede zusätzliche Vorgabe für die Vergabe öffentlicher Aufträge wird diese langsamer, komplizierter und im Ergebnis teurer machen. Das wird sich negativ auf die Zahl und die Vielfalt der Bieter auswirken und geht vor allem zu Lasten kleiner und mittlerer Unternehmen. Die Haushaltsausgaben werden steigen und an anderer Stelle werden Mittel für dringende Investitionen fehlen.

Wie ist der Umsetzungsstand?

Der Gesetzentwurf des Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Tariftreuegesetz), das u.a. das Bundestariftreuegesetz enthält, wurde am 26. Februar 2026 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 27. März 2026 zugestimmt. Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Bis die ersten Aufträge des Bundes mit Tariftreueforderungen verbunden werden, wird es aber noch einige Zeit dauern, da zunächst die entsprechenden Verordnungen erlassen werden müssten.

Weiterführende Informationen:

Gesetzgebungsverfahren und Dokumente:

<https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-st%C3%A4rkung-der-tarifautonomie-durch-die-sicherung-von-tariftreue/324929>

Ansprechpartner:

Judith Röder (T +49 30 59 00 99 581, judith.roeder@bga.de)
Denis Henkel (T +49 30 59 00 99 547, denis.henkel@bga.de)